



Information:

Anerkennung als Kontrollbetrieb für Beizgeräte

Registrierung der Prüforte

Die Landesverordnung über die Kontrollstellen zur Prüfung von Pflanzenschutzgeräten sieht es vor, dass die Eignung der jeweiligen Prüforte vor der Anerkennung des Kontrollbetriebes durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) bestätigt werden muss (PflSchGKPrV RP vom 08. Juni 1993, §2 Anlage 2). Da sich die zu prüfenden Beizgeräte jedoch in aller Regel stationär an verschiedenen Orten befinden und nicht zur Kontrollwerkstatt verbracht werden können, ist bis zu einer eventuellen Änderung der Landesverordnung vorläufig folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Bei der erstmaligen Beantragung der Anerkennung als Kontrollbetrieb wird vom Antragsteller eine Liste der beabsichtigten Prüfungen stationärer Beizgeräte (Name und Anschrift) mit dem Antrag eingereicht. Auch Kontrollwerkstätten, die bereits eine Anerkennung in Rheinland-Pfalz für andere Pflanzenschutzgeräteprüfungen haben, müssen die Erweiterung auf die Prüfung von Beizgeräten entsprechend beantragen. Die ADD behält sich vor, die angegebenen Standorte vor der Anerkennung aufzusuchen um die Eignung festzustellen. Im Anerkennungsbescheid wird auf die Liste der genannten Prüforte Bezug genommen; die Liste gilt somit als Bestandteil der Anerkennung und die Anerkennung bezieht sich nur auf die darin genannten Kontrollorte.
2. Sollten sich Änderungen der beabsichtigten Prüfungen ergeben bzw. neue Prüforte hinzukommen, reicht der Antragsteller (Kontrollwerkstatt) eine entsprechend geänderte Liste bei der ADD ein. Die Änderung wird durch die ADD schriftlich bestätigt. Erst nach schriftlicher Bestätigung können Kontrollen an den jeweils neuen Standorten berechtigt stattfinden.
3. Falls bereits eine Anerkennung als Kontrollwerkstatt in einem anderen Bundesland besteht, ist dennoch die Liste der Kontrollorte (Name und Anschrift) in Rheinland-Pfalz bei der ADD einzureichen und die schriftliche Bestätigung abzuwarten. Neben Name und Anschrift der Kontrollwerkstatt sollte dabei mitgeteilt werden, in welchem Bundesland die Anerkennung besteht.
4. Die Kontrollbetriebe müssen geschultes Personal vorhalten und der ADD die vorgesehenen Prüfzeiträume melden. Zusätzlich sei auf die weiteren „Pflichten der Kontrollwerkstätten“ nach § 3 PflSchGKPrV RP vom 08. Juni 1993 der Landesverordnung hingewiesen. Diese Pflichten gelten bei Prüfungen in Rheinland-Pfalz auch für Kontrollwerkstätten mit Anerkennung in einem anderen Bundesland.



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
RHEINHESSEN-NAHE-
HUNSRÜCK

**Ansprechpartner bei der Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion:**

Barbara Kiesgen

Referat 42: Agraraufsicht (Bereich Trier)

Tel.: 0651/9494-630

Mail: Barbara.Kiesgen@add.rlp.de

Heinfried Siegel

Referat 42: Agraraufsicht (Bereich Koblenz und Neustadt)

Tel: 06321/99-2136

Mail: Heinfried.Siegel@addnw.rlp.de

**Landesverordnung über die Kontrollstellen zur Prüfung von Pflanzenschutzgeräten vom 08.
Juni 1993 online verfügbar unter:**

http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/hy3/page/bsrlpprod.psml;jsessionid=166144B0DE2FF4B30DD0C7967A395BB4.jp23?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-PfISchGKPrVRPrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#jlr-PfISchGKPrVRPV3P2